

während des ersten Accessjahres nur in Begleitung beziehungsweise im Beisein und unter der Mitwirkung eines ständigen Beamten vorgenommen werden. Es ist zulässig, ihn an allen Amtshandlungen, die nach den bestehenden Vorschriften von 2 Beamten vorzunehmen sind, in der Funktion des zweiten Beamten Theil nehmen zu lassen.

9. Der Gang der Ausbildung der Accessisten wird nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von den Haupt-Amts-Vorständen bestimmt. Diese haben sich an der Unterweisung des Accessisten nach Möglichkeit persönlich zu betheiligen und den Bildungsgang auch dann, wenn der Accessist zeitweise einzelnen Amtsstellen oder Beamten zugethieilt ist, zu überwachen.

Über den jeweiligen Stand der Ausbildung des Accessisten ist am Schluß jedes Kalender-Vierteljahres, sowie am Schluß des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes, soweit dieser nicht mit dem Schluß eines Kalender-Vierteljahres zusammen fällt, eine Nachweisung an die Zoll- und Steuer-Direktion einzureichen. Diese Einreichung hat durch das Accesshauptamt zu den angegebenen Zeitpunkten auch dann zu erfolgen, wenn der Accessist seiner Ausbildung wegen vorübergehend an ein anderes Hauptamt abgeordnet ist.

Beschäftigung während des zweiten und dritten Accessjahrs.

Wenn thatsächliche Verhältnisse es unmöglich machen, den in den Ziffern 1 — 6 vorgezeichneten Beschäftigungs-Plan im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes vollständig durchzuführen, so ist hierzu die weitere Accesszeit mit zu verwenden. Solchenfalls sind die in Ziffer 9 Absatz 2 vorgeschriebenen Vierteljahrs-Nachweisungen bis zur vollständigen Durchführung des Beschäftigungs-Plans aufzustellen und einzurichten. Auch hat bis zu diesem Zeitpunkte die Abordnung des Accessisten zur Vertretung ständiger Beamten nur in dem wäh-

rend des ersten Accessjahres zulässigen Umfange zu erfolgen.

11. Soweit ein Accessist während des zweiten und dritten Accessjahres, beziehentlich nach Durchführung des Beschäftigungs-Plans nicht zu Stellvertretungen abkommandiert wird, ist derselbe bei dem Accesshauptamte oder den ihm untergebrachten Dienststellen dergestalt zu beschäftigen, daß ihm fortgesetzte Gelegenheit zu möglichst vielseitiger Ausbildung geboten und auf die Auffüllung von Lücken in seinen theoretischen und praktischen Kenntnissen Bedacht genommen wird. Die Haupt-Amts-Vorstände haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich von den Fortschritten in der Ausbildung der Accessisten fortlaufend Kenntniß zu verschaffen.

12. Die Abordnung der Accessisten zur Vertretung ständiger Beamter oder zur vorübergehenden Verstärkung des Beamten-Personals bei einzelnen Amtsstellen oder im Aufsichtsdienste erfolgt durch die Zoll- und Steuer-Direktion. Sowohl derartige Abordnungen in andere Hauptamtsbezirke stattfinden, ist nach Beendigung der Abordnung von demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk der Accessist abgeordnet gewesen ist, über die Art seiner Verwendung, seine Leistungen und sein dienstliches und außerdiensliches Verhalten dem Accesshauptamte Mittheilung zu machen.

13. Nach Beendigung des dritten Accessjahres ist von dem Accesshauptamte unter Vorlegung der Personal-Akten des Accessisten und einer vollständigen Uebersicht über seine Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes und unter Abgabe eines Urtheils über seine Leistung und seine Qualifikation Bericht an die Zoll- und Steuer-Direktion zu erstatten, worauf von dieser wegen der Vornahme der in §§ 55 f. der Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres angeordneten Prüfung getroffen werden wird.

(Fortsetzung folgt.)

Volkswirthschaftliches.

Hinsichtlich des Handelsvertrages mit Uruguay kommt zu erwähnen: Nach der Handelsstatistik des Deutschen Reiches betrug die Einfuhr aus Uruguay 105858 Doppel-Centner im Werthe von 3764000 Mark und die Ausfuhr nach Uruguay 4077000 Mark. Im Jahre 1891 war der Verkehr mit den südamerikanischen Republiken wegen der dort herrschenden Wirren sehr zurückgegangen, hat sich aber im Jahre 1892 schon gebessert und wird sich noch mehr erhöhen, so daß die Anknüpfung von Handelsverträgen mit den Centralamerikanischen Staaten wie Uruguay, Bolivia, Columbia, Venezuela für den deutschen Handel und den deutschen Einfuhr um so erfreulicher ist, als hierdurch auch das panamerikanische Bestreben der nordamerikanischen Union im Schach gehalten wird.

Zum Handelsvertrag mit Egypten. Deutschland hat im Laufe des Jahres 1892 mit Egypten, Uruguay und Bolivia Handelsverträge abgeschlossen bzw. steht in Unterhandlungen wegen Abschlusses solcher Verträge. Außerdem hat sich die kaiserlich deutsche Regierung mit Russland, Spanien, Rumänien und Portugal wegen Abschluß eines neuen bzw. Erneuerung des bestehenden Vertrages ins Benehmen

gesetzt. Ebenso wird mit Serbien, dessen Handelsvertrag mit Deutschland am 25. Juni c. abläuft, wegen Abschlusses eines neuen Vertrages verhandelt.

Zu den Handelsverträgen mit Egypten und Uruguay hat die deutsche Reichsregierung dem Reichstage umfangreiche Druckschriften zugehen lassen, woraus wir Folgendes entnehmen:

Die internationalen Handelsbeziehungen Egyptens waren seither durch die Handelsverträge der Türkei mitgeregelt. Nachdem Egypten durch großherrlichen Firmian von 1875 u. 1879 die Befugniß zur selbständigen Ordnung ihrer Handelsverträge erlangt hat, sind auch Deutscherseits Unterhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrages eingeleitet worden, welche zu dem Resultat des Handelsvertrages vom 19. Juni 1892 geführt haben.

Beide Theile gewähren einander in Bezug auf Handel und Schiffahrt die Meistbegünstigung und soll der Vertrag am 1. April 1893 in Kraft treten.

Die Ausfuhr aus Deutschland nach Egypten betrug im Jahre 1890 3761000 Mark; die Einfuhr von Egypten nach Deutschland 2016000 Mark.